

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung

(Stand: 01.01.2020)

- 1. Versicherte Risiken**
- Versichert ist im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden AHB und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten Tiere sowie deren Hundewelpen bis zu einem Alter von 12 Monaten bei der Hundemutter. Dem Versicherer sind insbesondere Art oder Rasse, Alter, Name und, sofern vorhanden, die Chipnummer als Identifikationsmerkmal anzugeben.
- 2. Versicherte Personen**
- Versichert ist/sind:
- a) der Versicherungsnehmer,
 - b) die Familienangehörigen des Versicherungsnehmers,
 - c) aller sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen,
 - d) der nicht gewerbsmäßig tätige Tierhüter in dieser Eigenschaft,
 - e) gesetzliche Haftpflichtansprüche der Tierhüter an den Versicherungsnehmer.
- 3. Leistungsumfang**
- Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Versicherungssummen und ggf. Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 4 und 5 AHB wird hingewiesen.
- 4. Deckungserweiterungen**
- Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein/Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss im Besondern beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers. Ohne besondere Prämienrechnung gilt jedoch Folgendes als vereinbart:
- 4.1 Auslandsaufenthalte**
- Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 6.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Versicherungsfällen bei Auslandsaufenthalten von vorübergehender sowie unbegrenzter Dauer.
- Für hierüber hinausgehende, weltweite Auslandsaufenthalte gilt: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 6.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Versicherungsfällen ausschließlich dann, wenn der Schaden bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu 24 Monaten eingetreten ist.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4.2 Gewässer- und Umweltschäden**
- Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt:
- 4.2.1** Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe – sowie abweichend von Ziff. 1.1 und 6.7 AHB – auch öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG).

Ein Umweltschaden ist eine:

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser;
- c) Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziff. 6.5 AHB – Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz des Vertrages erfasst sind. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen zu entnehmen. Ausgenommen sind die Haftpflicht oder sonstigen Pflichten oder Ansprüche als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

- 4.2.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

- 4.2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz oder dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

- 4.2.4 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden:
- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkung auf die Umwelt entstehen;
 - b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen;
 - c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag oder einer anderen Bestimmung der Pos. A. bis K. Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

- 4.2.5 Auslandsschäden
 Versichert sind – abweichend von Ziff. 6.6 AHB – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

4.3 **Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers**

Für den mitversicherten Ehegatten/ Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder für unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten/ Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4.4 **Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern**

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 6.3 und 6.4 AHB übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie gesetzliche Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen nach Punkt 2 gegen alle sonstigen versicherten Personen.

4.5 **Innovationsklausel/Bedingungsverbesserung**

Sofern die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und/oder die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert werden, gelten diese Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

4.6 **Mitversicherung von Forderungsausfällen**

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

4.6.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger festgestellt worden sind und nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Tierhalter-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages.

In Erweiterung dieses Versicherungsschutzes besteht auch Versicherungsschutz für im Rahmen des vorgenannten Deckungsumfanges versicherte Schadenersatzansprüche, denen abweichend von Ziffer 6.1 AHB ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung, Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs sowie für Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

Ausgeschlossen bleiben außerdem Forderungsausfälle, die der Schädiger im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

4.6.2 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom VN bzw. der/den mitversicherten Personen wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

4.6.3 Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

4.7 **Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziff. 3.2 AHB gelten die Deckungssummen zur Vorsorgeversicherung analog der beantragten Deckungssummen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung vereinbart.

- 4.8 **Flurschäden**
Mitversichert sind Flurschäden.
5. **Zusätzlich gelten folgende Einschlüsse**
- 5.1 **Teilnahme an Hunderennen, Schauvorführungen, Turnieren und Unterricht**
Mitversichert gelten Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge der privaten Teilnahme an Hunde-/ Hundeschlittenrennen, Schauvorführungen, Turnieren und den Vorbereitungen (Training) hierzu.
- 5.2 **Hundeschlittenfahrten**
Mitversichert sind Haftpflichtansprüche infolge privaten Gebrauchs eigener oder fremder Hundeschlitten (z.B. Kutschen oder Schlitten).
- 5.3 **Deckschäden**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus ungewolltem oder gewolltem Deckakt.
- 5.4 **Mietsachschäden**
- 5.4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Gebäuden/Wohnräumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Ausgenommen hiervon sind Haftpflichtansprüche infolge von:
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- 5.4.2 **Mietsachschäden an mobilen Gegenständen**
Versicherungsschutz besteht für Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels und gemieteten Ferienwohnungen/Ferienhäusern.
- 5.5 **Nutzung als Blindenhund, Rettungshund**
Die Nutzung des Tieres als Blindenhund gilt mitversichert, sofern eine mitversicherte Person dieses Tier nutzt. Ebenso gilt mitversichert die Nutzung des Tieres als Therapie-, Such- und Rettungshund (nicht gewerblich), sofern eine mitversicherte Person dieses Tier nutzt.
6. **Generelle Ausschlüsse**
- 6.1 Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht, sind nicht versichert.
- 6.2 Sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, besteht kein Versicherungsschutz für das Halten von gefährlichen Hunden/ Kampfhunden, sowie Hunden, die aufgrund von Gesetzen und/ oder Verordnungen einer Erlaubnispflicht unterliegen.
Die vorsätzliche Nichteinhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Auflagen führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers, es sei denn, sie hatte keine Auswirkung auf den Eintritt des Schadenfalles.
Kein Versicherungsschutz besteht für die in Anlage A genannten Hunderassen sowie alle Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen.

Anlage A (ausgeschlossene Rassen)

- Alano Español
- American Bulldog
- American Pit Bull Terrier
- American Stafford Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Anatolischer Hirtenhund
- Argentinische Dogge
- Argentinischer Mastiff
- Bandog
- Bordeaux Dogge
- Bordeaux Mastiff
- Brasilianischer Mastiff
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Ca de Bou
- Cane Corso
- Cane Corso Italiano
- Carpatin
- Chinesischer Kampfhund
- Coban Köpégi
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Dogo Canario
- Dogo Mallorquin
- Dogue des Bordeaux
- English Bull Terrier
- Fila Brasileiro
- Italienischer Corso Hund
- Japanischer Kampfhund
- Kangal
- Karabas
- Karst Schäferhund
- Kaukasischer Owtscharka
- Komondor
- Kraski Ovcar
- Mallorca Dogge
- Mastiff
- Mastin de los Pirineos
- Mastin Espanol
- Mastin extremeño
- Mastin leones
- Mastin Manchego
- Mastino Napoletano
- Miniature Bull Terrier
- Mioritic
- Mittelasiat.Owtcharka
- Old country Bulldog
- Old english Mastiff
- Old english white
- Perro de Presa Canario
- Perro de Presa Mallorquin
- Perro Dogo Mallorquin
- Pitbull
- Pitbullterrier
- Podhalaner
- Pyrenäenhund
- Rafeiro do Alentejo
- Römischer Kampfhund
- Rottweiler
- Sarplaninac
- Shar-Pei
- Spanische Dogge
- Spanish Mastiff
- Staffordshire Bullterrier
- Südrussischer Owtscharka
- Tibet Mastiff
- Tosa Inu
- Tosa Ken
- Tosa Token
- Zwerg Bull Terrier